NewsLetter

2015-10 Seite 1



Tel. 030 / 80 58 75 06 Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Funktionstaugliches Werk

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat, wurde jetzt folgendes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 22. Januar 2014 (Az. 14 U 131/13) rechtskräftig:

Der Auftraggeber (AG) hatte den Auftragnehmer (AN) durch BGB-Bauvertrag mit Betonarbeiten zur Errichtung einer Autowaschstraße beauftragt.

Nach der Ausschreibung des AG hatte der AN lediglich ein Mörtelbett (Dickbett) herzustellen. Der nachfolgende Fliesenleger sollte dann - ohne sog. Verbundabdichtung - seine Fliesen in die noch nicht abgebundene Mörtelbettoberfläche drücken. Der AN führte sein Gewerk wie ausgeschrieben aus.

Später bekamen die Fliesen Risse, weil der ausgeschriebene Bodenaufbau für die besonderen Belastungen einer Autowaschstraße ungeeignet war.

Der AN verlangte Zahlung seines Werklohns, der AG hielt dem Mängelansprüche entgegen.

Das OLG entschied, dass die Bauleistung des AN mangelhaft sei. Die Herstellungspflicht des AN beschränke sich nicht auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Vielmehr werde die Leistungsver-

einbarung der Parteien überlagert von der Pflicht des AN, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes und funktionstaugliches Werk herzustellen.

Die Mängelhaftung des AN entfalle jedoch dann, wenn er seiner Verpflichtung nachkommt, die Vorgaben des AG zu überprüfen und ggf. Bedenken anzumelden. Bedenken habe der AN dem AG so ausführlich mitzuteilen und die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren so konkret darzulegen, dass dem AG die tatsächliche Tragweite klar wird. Das habe der AN vorliegend versäumt.

Praxishinweise

Auch den Fliesenleger trifft eine Verantwortlichkeit für den Mangel. Das ändert an der Mangelhaftung des AN gegenüber dem AG jedoch nichts, vielmehr haften AN und Fliesenleger gegenüber dem AG als sog. Gesamtschuldner. D. h. der AG kann wahlweise entweder den AN oder den Fliesenleger in vollem Umfang in Anspruch nehmen.

Erst untereinander (intern) haften AN und Fliesenleger nur quotal und haben deshalb einen Gesamtschuldnerausgleichsanspruch.

Prozessual empfiehlt sich hier die sog. Streitverkündung.

RA Dr. Christian Schwertfeger

NewsLetter 2015-10 Seite 2

Werkvertragsrecht

Funktionstaugliches Werk

Im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden (Urteil vom 6. Oktober 2015, Az. 9 U 272/15) hatte der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) durch VOB/B-Bauvertrag mit der Errichtung eines Stütz- und Trogbauwerks für eine Bundesstraße beauftragt.

Der Fachplaner des AG hatte die Bauleistung nicht als druckwasserdicht ausgeschrieben. So führte der AN sie deshalb auch aus. Daraufhin änderten sich die Grundwasserverhältnisse, und aufgrund nunmehr drückenden Wassers kam es zu Rissen und Undichtigkeiten.

Der AN verlangte für das vom AG angeordnete nachträgliche Abdichten durch Verpressen eine zusätzliche Vergütung. Der AG ging von einer kostenfreien Mängelbeseitigungsleistung des AN aus.

Das OLG entschied, dass die Bauleistung des AN mangelhaft sei, weil undicht. Ein Mangel liege vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck des Werkes nicht erreicht wurde und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt, und zwar selbst dann, wenn die von den Parteien vereinbarte Ausführungsart eingehalten und die anerkannten Regeln der Technik beachtet wurden.

Allerdings sei der AN dann nicht für den Mangel verantwortlich, wenn dieser auf verbindliche Vorgaben des AG oder von diesem gelieferte Stoffe oder Bauteile oder Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen ist und der AN seine Prüfungs- und Hinweispflicht erfüllt hat, was der AN zu beweisen hat.

Der Umfang der Prüfungs- und Hinweispflicht bestimme sich nach der Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall. Es würden keine Fachkenntnisse verlangt, die sonst nur von Sonderfachleuten zu erwarten sind, und es werde auch nicht verlangt, dass der AN Dritte mit solchen Fachkenntnissen hinzuzieht. Darüber hinaus entfalle die Prüfungs- und Mitteilungspflicht dann, wenn sich der AN darauf verlassen kann, dass der fachkundige AG selbst oder z. B. durch seinen Architekten die erforderliche Prüfung tatsächlich vorgenommen hat und seine Anordnungen darauf beruhen. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn der AN konkrete Anhaltspunkte für Fehler erkannt hat oder hätte erkennen können und müssen, was hier jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Praxishinweise

Soweit das OLG darüber hinaus ausgeführt hat, sofern die Funktionstauglichkeit mit der vertraglich vereinbarten Bauleistung nicht zu erreichen sei, schulde der AN gleichwohl die dafür erforderlichen Leistungen, ist zur Vermeidung von Missverständnissen zu ergänzen, dass der AN dann aber auch Anspruch auf die sog. Sowieso-Kosten hat - s. NewsLetter 2014-8.

RA Dr. Christian Schwertfeger